

Stand: Februar 2016

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Beta Systems Group (im folgenden „Beta Systems“)

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Bestellungen von Beta Systems erfolgen zu diesen Einkaufsbedingungen sowie zu den in der Bestellung oder der Leistungsbeschreibung gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen. Von diesen Bedingungen kann nur durch schriftliche Vereinbarung durch die Parteien abgewichen werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Beta Systems ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Reagiert Beta Systems auf solche abweichenden Geschäftsbedingungen nicht, so bedeutet dies in keinem Fall eine Anerkennung derer. Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen sind nur in Schriftform verbindlich.
- 1.2 Bei widersprüchlichen Regelungen gelten die folgenden vertraglichen Vereinbarungen in der genannten Reihenfolge:
 - a) die Regelungen der Einzelbestellung nebst Leistungsbeschreibung sowie evtl. Nachträge,
 - b) ggf. Rahmenvertrag nebst Anlagen
 - c) die Regelungen dieser Bedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung,
 - d) gesetzliche Regelungen der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3 Zeichnungen, Abbildungen, Maß-, Material- und sonstigen Spezifikations- und Leistungsdaten von Beta Systems sind unbeschadet der Beratungs- und Aufklärungspflichten des Lieferanten verbindlicher Vertragsbestandteil, dies gilt auch für von Beta Systems akzeptierte derartige Angaben des Lieferanten und seiner Vor- und Zulieferanten.

2. Preise

Soweit nicht abweichend geregelt, sind alle Preise in Angeboten und Aufträgen bis zur Vertragserfüllung bindend. Die Preise verstehen sich inklusive aller für die funktions- und betriebsfertige (Be-)Nutzung bzw. Verarbeitung benötigten Zubehör- und Bestandteile (insbesondere eventueller Software), nebst dazugehöriger Dokumentation und Bedienungsanleitungen und Handbüchern (nach Wahl von Beta Systems in deutscher und/oder englischer Sprache) und zwar frei dem in der Bestellung genannten Lieferort einschließlich Verpackung, Versicherung und evtl. Verzollung.

3. Leistungszeit und Leistungsumfang

- 3.1 Alle von Beta Systems in der Bestellung vorgeschriebenen bzw. vereinbarten Liefer-/Leistungsstermine sind verbindlich. Der Lieferant verpflichtet sich, Beta Systems unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann. Teilleistungen müssen nicht angenommen werden.
- 3.2 Sofern Leistungsverzug vom Lieferanten zu vertreten ist, hat Beta Systems mindestens Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,25 % für jeden angefangenen Kalendertag des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Dem Lieferanten bleibt gestattet nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden sei. Beta Systems bleibt über die vorgenannte Begrenzung hinaus berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen und ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- 3.3 Ist die Zahlung einer Vertragsstrafe für den Fall der nicht gehörigen oder nicht rechtzeitigen Erfüllung vereinbart, so kann die Vertragsstrafe bis zur Vornahme der Schlusszahlung verlangt werden, ohne dass es einer gesonderten Vorbehaltserklärung bei Entgegennahme der Leistung oder Lieferung im Sinne des § 341 III BGB bedarf.
- 3.4 Soweit der Lieferant im Zusammenhang mit dem Auftrag Entwicklungen durchführt, gehören Beta Systems die Entwicklungsergebnisse, d.h. alle bei Durchführung der Entwicklungsarbeiten in jeglicher Form entstehenden schutzfähigen und nicht schutzfähigen Erkenntnisse und Erfahrungen. Mit Abschluss der Entwicklungsarbeiten übergibt der Lieferant Beta Systems eine Dokumentation der Arbeiten und Entwicklungsergebnisse.

4. Fracht-/Verpackungskosten, Transportversicherung, Gefahrübergang

- 4.1 Postsendungen sind direkt an die in der Bestellung genannten Anschrift zu senden. Anlieferungen an Beta Systems Geschäftssitz in Berlin sind montags bis donnerstags von 9:00 bis 18:00 h und freitags von 9:00 bis 17:00 h möglich.
- 4.2 Fracht- und Verpackungskosten sowie Kosten für Transport- und Bruchversicherung werden von Beta Systems nur bei schriftlicher Vereinbarung getragen. Der Lieferant ist für die Wahl des günstigsten Transportweges und Transportmittels verantwortlich.
- 4.3 Die Gefahr geht auf Beta Systems über, sobald die Sendung durch einen empfangsbevollmächtigten Vertreter abgenommen worden ist.

5. Qualitätssicherung, Leistungsumfang

- 5.1 Der Lieferant wird alle technischen Spezifikationen (z.B. in Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen) sowie Pflichtenhefte bzw. Werknormen und Prüfanweisungen in der von Beta Systems jeweils mitgeteilten gültigen Fassung einhalten und ohne besondere Gegenleistung eigenverantwortlich prüfen. Dies betrifft auch Details bezüglich Materialgüte und -zusammensetzung physikalische, chemische und andere technische Daten. Auf erkennbare Fehler und Bedenken bezüglich Beta Systems Vorgaben, insbesondere sicherheitstechnische Bedenken, wird der Lieferant Beta Systems unverzüglich vor Ausführungsbeginn schriftlich hinweisen und Beta Systems schriftliche Entscheidung abwarten.
- 5.2 Die Lieferungen und Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und/oder Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Allgemein und international anerkannte Normen (z. B. DIN, ISO, VDI, VDE, CE) sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung einzuhalten. Maschinen, die unter die Maschinenverordnung bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind Beta Systems auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern.
- 5.3 Zur Sicherstellung der Qualität führt der Lieferant in eigener Verantwortung ein wirksames Qualitätssicherungssystem ein, das laufend angewendet und aufrechterhalten wird. Der Lieferant wird in eigener Verantwortung den Produktionsprozess bzw. die Durchführung seiner Leistungen und die diese betreffende Qualitätssicherung so planen, organisieren und realisieren, dass eine umfassende Steuerung und Überwachung gewährleistet ist und dass die für die Lieferungen und Leistungen an Beta Systems aufgestellten Qualitäts- und Sicherheitserfordernisse eingehalten werden. Der Lieferant verpflichtet sich im zumutbaren und üblichen Umfang ohne besondere Gegenleistung zur ständigen Endkontrolle seiner Produkte und Leistungen.
- 5.4 Der Lieferant wird die Durchführung und das Ergebnis aller Material-, Produktions- und Endkontrollen bezüglich der an/für Beta Systems während der Geschäftsverbindung erfolgenden Lieferungen und Leistungen jeweils ausreichend schriftlich dokumentieren, die gefundenen Prüfergebnisse (z.B. Analysen, Messprotokolle etc.) für Beta Systems archivieren und verfügbar halten sowie Beta Systems auf Anforderung kostenfrei vollständig überlassen. Entsprechendes gilt für Rückhaltmuster.
- 5.5 Konstruktions- und/oder Materialänderungen können nur mit Beta Systems Zustimmung vorgenommen werden.
- 5.6 Soweit nicht abweichend vereinbart, müssen Ersatzteile mindestens 7 Kalenderjahre nach der letzten Lieferung an Beta Systems lieferbar sein.

6. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

- 6.1 Offene Mängel werden von Beta Systems innerhalb einer angemessenen Frist nach jeder betroffenen Lieferung, versteckte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist jeweils nach ihrer Entdeckung (z.B. auch nach Fertigstellung des Endprodukts und dessen Verwendung bzw. Inbetriebnahme beim Endabnehmer) gerügt. Beta Systems Untersuchungspflicht beschränkt sich auf äußerliche Stichproben. Zu zerstörenden Stichproben ist Beta Systems nicht verpflichtet. Wird dabei an Einzelgegenständen ein Mangel festgestellt, kann Beta Systems nach entsprechender Untersuchung nach eigenem Ermessen auch die gesamte Charge zurückweisen und vom Lieferanten die erneute Endkontrolle und Nachbearbeitung bzw. Ersatzlieferung der ganzen betroffenen Charge verlangen. Nachgearbeitete

Liefer- bzw. Leistungsgegenstände sind bei erneuter Anlieferung besonders zu kennzeichnen. Die Nacherfüllung muss innerhalb einer angemessenen Nachfrist erfolgen, welche u.a. abhängig von Beta Systems Terminlage gegenüber den Kunden ist.

- 6.2 Zeigt sich nach Weiterverarbeitungsbeginn ein Mangel an einem gelieferten Gegenstand, kann Beta Systems nach entsprechender Untersuchung nach eigenem Ermessen die Weiterverarbeitung bzw. Auslieferung des betroffenen Einzelprodukts oder der betroffenen Serie/Charge anhalten und auch die Restcharge des Lieferanten zurückweisen, bis der Lieferant für diese und für die bereits verarbeiteten Liefergegenstände fristgerecht entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung geleistet hat.

- 6.3 Beta Systems behält sich vor, Abnahmeprüfungen nach eigenem Ermessen in Absprache mit dem Lieferanten ggf. auch bei diesem vorzunehmen.

7. Sach- und Rechtsmängel

- 7.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Beta Systems ungekürzt zu; in jedem Fall ist Beta Systems berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von Beta Systems Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Beseitigt der Auftragnehmer auf erste Mängelrüge von Beta Systems hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler und Mängel, so ist Beta Systems ohne weitere Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesem zu belasten. In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehlt schlägt, steht Beta Systems das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Ansprüche auf Aufwendungsersatz und Schadensersatz, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.

- 7.2 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang.

8. Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebs-, Produkt- sowie eine Vermögenshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, pro Schadensfall während der Dauer dieses Vertrages, einschließlich der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel sowie für die Dauer evtl. Pflegeverträge auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten. Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beta Systems auf erstes schriftliches Anfordern eine Deckungsbestätigung seines Versicherers über den Umfang der Versicherungen vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet, Beta Systems auf erstes schriftliches Anfordern nachzuweisen, dass er die jeweiligen Prämien an den Versicherer geleistet hat. Fehlende Nachweise berechtigen Beta Systems zur Kündigung aus wichtigem Grund.

9. Unterlagen, Geheimhaltung

- 9.1 Unterlagen, die Beta Systems dem Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen überlässt oder die nach Beta Systems Angaben angefertigt werden, dürfen von ihm nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht oder überlassen werden. Die Unterlagen sind Beta Systems nach Ausführung des Auftrages oder auf Verlangen kostenlos zurückzugeben.

- 9.2 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die von Beta Systems dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag unterbreiteten bzw. zugänglich gewordenen Informationen und Unterlagen als vertraulich und sind auch nach Vertragsende geheim zu halten.

10. Zahlung

Die Rechnung muss den gesetzlichen Anforderungen genügen und die Beta Systems-Bestellnummer beinhalten. Zudem muss jede einzelne Position einer Bestellung auch in der Rechnung einzeln ausgewiesen sein. Die Rechnung ist - soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist - in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer-/Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Die Zahlung erfolgt nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung und Wareneingang innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

11. Änderungen der Leistung

- 11.1 Beta Systems ist berechtigt, Änderungen der geschuldeten Leistung auch nach Vertragsschluss zu verlangen, wenn und soweit die Änderung der Leistung dem Lieferanten zumutbar ist.

- 11.2 Hat die Änderung Auswirkungen auf den vereinbarten Preis, verpflichten sich die Parteien unter Berücksichtigung von Mehr- und Minderkosten sowie der zeitlichen Auswirkungen der Änderung einen neuen Preis zu vereinbaren. Ist aufgrund der zeitlichen Auswirkung der Änderung der Leistung eine Einhaltung des ursprünglich vereinbarten Liefertermins nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich, ist der vereinbarte Liefertermin gegenstandslos und die Parteien verpflichten sich einen neuen, unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien angemessenen Liefertermin zu vereinbaren.

12. Schutzrechte Dritter

- 12.1 Der Lieferant steht im Falle einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung dafür ein, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände und die dazugehörenden Unterlagen frei von Rechten Dritter sind. Er stellt Beta Systems von allen sich aus einer etwaigen Verletzung ergebenden eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Beta Systems aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

- 12.2 Werden durch die Nutzung der Liefer-/Leistungsgegenstände Schutzrechte Dritter verletzt, so kann Beta Systems - unbeschadet weitergehender und anderweitiger Rechte nach diesem Vertrag oder nach Gesetz - von dem Lieferanten verlangen, dass dieser innerhalb einer von Beta Systems gesetzten angemessenen Frist nach Wahl des Lieferanten und auf seine Kosten entweder das Recht zur Nutzung der Liefer-/Leistungsgegenstände beschafft, die Liefer-/Leistungsgegenstände schutzrechtsfrei gestaltet oder die Liefer-/Leistungsgegenstände durch andere Gegenstände entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzt, die kein Schutzrecht verletzen.

13. Haftung

Der Lieferant haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, so weit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, Beta Systems von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber Beta Systems aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des Lieferanten beruhen, sofern dieser Beta Systems nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Lieferant eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient

14. Referenzen/Werbung

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Beta Systems nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken, Baustellen und in Gebäuden von Beta Systems sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Beta Systems untersagt.

15. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

- 15.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die von Beta Systems angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

- 15.2 Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Berlin, so weit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- 15.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- 15.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.